

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrsicherheitszentrum am Nürburgring GmbH & Co. KG für Buchung von Gruppentrainings

Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Organisation und Durchführung von Fahrsicherheitstrainings und sonstigen Trainings, Events, Veranstaltungen, Incentives, Tagungen u.ä. sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen der Fahrsicherheitszentrum am Nürburgring GmbH & Co. KG. Die Fahrsicherheitszentrum am Nürburgring GmbH & Co. KG wird im Folgenden „FSZN“ bezeichnet.

Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich vorher vereinbart wurden.

1. Vertragsabschluss, -partner

1.1. Der Vertrag kommt durch die Angebotsabgabe durch die FSZN auf Anfrage des Kunden und Angebotsannahme (Buchungsbestätigung) durch den Kunden zustande. Vertragspartner sind der Kunde und die FSZN.

1.2. Die Internetseite der FSZN, deren Prospekte und andere Werbung sowie Hinweise der FSZN auf Veranstaltungen enthalten kein Angebot zum Vertragsabschluss, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden.

1.3. Ist der Besteller nicht der Veranstalter/Teilnehmer selbst oder wird vom Kunden ein gewerblicher Vermittler oder Organisator als Besteller eingeschaltet, so verpflichtet sich der Besteller, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch an den Kunden und die Teilnehmer weiterzugeben.

1.4. Die Anreise zum Veranstaltungsort und/oder etwaige Beherbergungsleistungen sind nicht in den Leistungen der FSZN enthalten, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Die Kosten hierfür sind von dem Kunden selbst zu tragen.

2. Haftung

2.1. Die FSZN haftet für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit uneingeschränkt, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der FSZN, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Daneben besteht nur eine Haftung für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der FSZN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2.2. Die FSZN haftet weiterhin nur für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher wesentlichen Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf. Sie haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

2.3. Eine darüberhinausgehende Haftung der FSZN ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung der FSZN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

2.4. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die FSZN rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung

3.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes angegeben ist.

3.2. Die vereinbarten oder voraussichtlichen Veranstaltungskosten (inklusive variable Kosten wie z.B. Verpflegung u.ä.) sind in Höhe von 50 % bis spätestens 30 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag auf Rechnungsstellung der FSZN zu zahlen. Die weiteren 50 % sind bis spätestens zum ersten Veranstaltungstag nach Rechnungsstellung zu zahlen. Insofern die vereinbarten Zahlungen vor Veranstaltungsbeginn nicht vollständig beglichen sind, steht der FSZN das Recht zu, ihre Leistungen zu verweigern.

Variable Kosten, deren Höhe erst nach Abschluss der Veranstaltung fest stehen (wie z.B. Verpflegung u.ä.), werden nach der Veranstaltung unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen abschließend in Rechnung gestellt.

3.3. Im Falle des Verzuges ist die FSZN berechtigt, den Mahnaufwand pauschal mit Euro 7,- zu berechnen. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

4. Rücktrittsrecht / Terminverlegung durch die FSZN

4.1. Der FSZN steht ein Rücktrittsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

a) wenn die erste Vorauszahlung nach 3.2. auch nach Verstreichen einer von der FSZN angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet wird.

b) wenn die Wetterverhältnisse eine Durchführung der Veranstaltung nach Einschätzung des verantwortlichen Trainers ohne Gefährdung der Teilnehmer oder der Fahrzeuge nicht zulassen.

c) bei höherer Gewalt, z. B. Naturkatastrophen, Terrorismus etc., die eine Veranstaltung unmöglich machen oder eine zu hohe Gefährdung für Teilnehmer oder Fahrzeuge darstellen.

- d) wenn die Terminverlegung einer Nürburgring-Großveranstaltung oder Neueinfügung einer Nürburgring-Großveranstaltung dies erfordert. Ein Termin kann in diesen Fällen bis zu drei Monate vor dem geplanten Veranstaltungszeitpunkt abgesagt werden.
- e) wenn Veranstaltungen durch den Kunden unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden selbst oder des Zwecks, gebucht werden.
- f) wenn die FSZN begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der FSZN in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich der FSZN zuzurechnen ist.
- g) bei Verstößen des Kunden gegen dessen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen (z.B. Teilnehmer beherrscht die deutsche Sprache nicht, Fahrzeug überschreitet die zulässige Lautstärke, Teilnehmer steht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss u.ä.).
- 4.2. In den zuvor genannten Fällen 4.1.b) bis 4.1.d) unterrichtet die FSZN den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung und erstattet in diesen Fällen die Veranstaltungskosten. Der Kunde muss sich jedoch bereits erbrachte Leistungen anrechnen lassen. Sofern eine Veranstaltung bereits begonnen hat und ohne Verschulden des Veranstalters nach mehr als 3/4 der vorhergesehenen Dauer einer Veranstaltung der betreffenden Art abgebrochen wird, erfolgt keine Erstattung der Veranstaltungskosten. In Fällen der Punkte 4.1.a) und 4.1.e) bis g) ist der Kunde zum Ersatz des Ausfallschadens verpflichtet.
- 4.3. Anstatt zurückzutreten kann die FSZN im Falle der Punkte 4.1.b) bis 4.1.d), den Termin in Absprache mit dem Kunden verlegen. Wird eine Veranstaltung auf einen anderen Termin (Ausweichtermin) verlegt, gilt die Buchung entsprechend für den neuen Veranstaltungstermin.
- 4.4. Eine etwaige Haftung der FSZN richtet sich nach Art und Umfang gemäß Ziffer 2 dieser Bedingungen.

5. Stornomöglichkeit des Kunden

- 5.1. Dem Kunden wird die Möglichkeit eingeräumt, sich ohne Angaben von Gründen unter nachfolgenden Bedingungen in 5.2. von dem Vertrag zu lösen.
- 5.2 Bei Stornierung vor Veranstaltungsbeginn werden folgende Stornogebühren fällig:
- bis zum 60. Tag vor Veranstaltungsbeginn 10 % der Veranstaltungskosten
 - zwischen dem 59. und 16. Tag vor Veranstaltungsbeginn 60 % der Veranstaltungskosten
 - zwischen dem 15. und 6. Tag vor Veranstaltungsbeginn 80 % der Veranstaltungskosten
 - zwischen dem 5. und 1. Tag vor Veranstaltungsbeginn 90 % der Veranstaltungskosten
 - Bei Nichterscheinen zum Veranstaltungsbeginn werden 100 % der Veranstaltungskosten fällig.
- 5.3. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die jeweilige Pauschale unter 5.2.
- 5.4. Die Stornierung muss schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang bei der FSZN. Der Eingang der Stornierungserklärung wird von der FSZN schriftlich bestätigt und die Stornogebühren werden umgehend in Rechnung gestellt.

6. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 6.1. Im Falle einer Abweichung der vereinbarten Gesamtteilnehmerzahl nach oben (soweit zulässig und möglich) wird die tatsächliche Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt.
- 6.2. Im Falle einer Abweichung der vereinbarten Gesamtteilnehmerzahl nach unten wird die zuvor vereinbarte Teilnehmerzahl trotzdem voll berechnet.
- 6.3. Die FSZN behält sich vor, ausschließlich angemeldete Personen zur Veranstaltung zuzulassen.
- 6.4. Die zulässigen täglichen Betriebszeiten für Trainingsveranstaltungen u.ä. (Fahrbetrieb) sind von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr und strikt einzuhalten. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung unzulässigerweise über diesen Zeitraum hinaus, so kann die FSZN zusätzliche Kosten für Leistungsbereitstellung in Rechnung stellen, es sei denn, die FSZN trifft ein Verschulden.

7. Fremdleistungen, Reinigung, technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 7.1. Soweit die FSZN für den Kunden und auf dessen Veranlassung Fremdleistungen (z.B. Mietfahrzeuge, Geländemieten, Übernachtung, Catering etc.) und/oder technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Hier gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Lieferanten/Dritten, die spätestens bei Vereinbarung der Fremdleistungen dem Kunden ausgehändigt werden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe der zur Verfügung gestellten Gegenstände und Einrichtungen. Der Kunde stellt die FSZN von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Gegenstände und Einrichtungen frei.
- 7.2. Die Reinigung der gemieteten Räumlichkeiten vor und nach einer Veranstaltung ist im vereinbarten Mietpreis enthalten. Die FSZN behält sich jedoch vor, bei Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verschmutzungsgrad (wie z.B. Siegerehrung mit Sektdusche, Konfettiwurf u.ä.) dem Kunden evtl. entstehende zusätzliche Kosten für die Reinigung in Rechnung zu stellen.
- 7.3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Mieters unter Nutzung der FSZN-Infrastruktur (z.B. Stromnetz, Telekommunikation) oder deren Vertragspartner (z.B. Telekom, innogy u.ä.) bedarf der schriftlichen Zustimmung der FSZN und

deren Vertragspartner. Durch die Verwendung solcher eingebrachten Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der FSZN oder deren Vertragspartner gehen zu Lasten des Mieters, wenn die FSZN oder deren Vertragspartner diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die FSZN oder deren Vertragspartner nach vorheriger entsprechender Vereinbarung pauschal oder konkret berechnen.

7.4. Störungen oder Beschädigungen an von der FSZN oder deren Vertragspartner zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit unverzüglich beseitigt. Zahlungen können dahingehend nicht zurückbehalten, gemindert oder aufgerechnet werden (außer mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen), soweit die FSZN oder deren Vertragspartner diese Störungen nicht zu vertreten hat.

8. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen, Räumungspflicht

8.1. Vom Kunden und seinen Teilnehmern mitgeführte Ausstellungs-, Dekorations- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Die FSZN übernimmt die Haftung für Verlust, Untergang oder Beschädigung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der FSZN.

8.2. Mitgebrachtes Ausstellungs- oder Dekorationsmaterial o.ä. hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die FSZN ist berechtigt, einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von solchen Gegenständen vorher mit der FSZN abzustimmen.

8.3. Die mitgebrachten Ausstellungs-, Dekorations- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf die FSZN die Entfernung und/oder Lagerung und/oder Entsorgung zu Lasten des Kunden ohne vorherige Androhung unter Fristsetzung vornehmen. Verbleiben Gegenstände des Kunden oder seiner Teilnehmer im Veranstaltungsraum, kann die FSZN für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Die Kosten der Entfernung sowie evtl. durch Anbringung oder Entfernung entstandener Schaden hat der Kunde auf Rechnungsstellung zu bezahlen.

9. Haftung des Kunden für Schäden

9.1. Der Kunde haftet für Schäden an Gebäude, Trainingsgelände (z.B. an Leitplanken, Grünflächen, etc.) und Inventar, die durch ihn, seine Veranstaltungsteilnehmer oder -besucher, Mitarbeiter oder sonstige ihm zuzuordnende Dritte verursacht wurden. Während einer Veranstaltung im Gelände und den Gebäuden der FSZN verursachte Schäden müssen der FSZN unverzüglich bekannt gegeben und schriftlich dokumentiert werden.

10. Versicherungen der FSZN

10.1. Während eines Trainings ist jeder Teilnehmer durch die FSZN unfallversichert (25.000 € bei Tod; 50.000 € bei Invalidität; 125.000 € bei Vollinvalidität).

10.2. Die beim Training verwendeten Fahrzeuge können optional und gegen Aufpreis (siehe aktuelle Preisliste) mit 3.500,- € Höchstschaadenssumme und einer Selbstbeteiligung von 500,- € kaskoversichert werden.

Diese Zusatzversicherung ist ausschließlich für folgende Standard-Trainingsarten möglich abzuschließen: PKW Schnupper-/ Kompakt-/ Intensiv-/ Aufbau- und Perfektionstraining, Motorrad Intensiv- und Aufbaustraining sowie PKW und Motorrad Juniortraining.

Die Zusatzversicherung gilt ausschließlich für die Fahrübungen im Fahrsicherheitszentrum innerhalb der markierten Übungsstrecken. Sie gilt nicht außerhalb der markierten Übungsstrecken des Fahrsicherheitszentrums (z.B. Rückfahrstrecke, Parkplatz, beim Anstellen zu einer Übung). Den Beginn und das Ende einer Fahrübung markieren weiße Striche auf den jeweiligen Übungsstrecken.

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Fahrer des Fahrzeugs in voller Schadenshöhe selbst. Der Versicherungsschutz erlischt zum Beispiel, wenn den Anweisungen der Trainer nicht Folge geleistet wird. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der angegebenen Übungsgeschwindigkeiten. Schadensfälle sind unmittelbar am Veranstaltungstag dem Trainer zu melden und gemeinsam zu besichtigen. Spätere Schadensmeldungen werden nicht als Schadensfälle akzeptiert. Zusätzlich muss zeitnah eine schriftliche Schadenmeldung an die FSZN erfolgen.

Eine nachträgliche Anmeldung der Versicherung nach Beginn der ersten Übung ist nicht möglich und kann nicht berücksichtigt werden.

Es besteht kein Versicherungsschutz auf alle nicht serienmäßigen Anbauteile wie Dachträger, Dachkoffer, Zusatzscheinwerfer etc.

11. Versicherungen des Kunden

Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm zum Training gestellten Fahrzeuge oder die seiner Teilnehmer haftpflichtversichert sind.

12. Teilnahmevoraussetzung an Fahrsicherheitstrainings und anderweitigen Fahrtrainings

12.1. Der Kunde stellt sicher, dass jeder seiner Teilnehmer – gleich ob aktiv oder als zugelassener Beifahrer – vor Beginn der Veranstaltung die ausgehändigten und jeweils geltenden Teilnahmebedingungen der FSZN durch seine Unterschrift anerkennt. Gleiches gilt für die Versicherungsbedingungen.

12.2. Auf dem Trainingsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

12.3. Die Trainingssprache ist Deutsch, sofern nicht ausdrücklich anderes in schriftlicher Form vereinbart wurde. Die FSZN behält sich vor, Teilnehmer, die die Trainingssprache nicht sprechen und/oder nicht ausreichend verstehen und dadurch sicherheitsrelevanten Anweisungen nicht Folge leisten können, von der Teilnahme am Training auszuschließen. In einem solchen Fall erfolgt keine Erstattung der (anteiligen) Veranstaltungskosten.

12.4. Der Teilnehmer muss für die jeweiligen Kursvarianten im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis sein. Der Veranstalter kann verlangen, dass die Fahrerlaubnis vor Beginn des Trainings vorgezeigt wird. Fahrerlaubnisinhaber des Modells „Begleitetes Fahren“ dürfen nur gemeinsam mit der im Führerschein eingetragenen Begleitperson am Training teilnehmen.

12.5. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeuges selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeuges durch die FSZN findet nicht statt.

12.6. Die Teilnehmer dürfen zu Beginn und während des Kurses einen Blutalkoholspiegel von null Promille nicht überschreiten. Während des gesamten Trainings gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Die FSZN behält sich vor, Teilnehmer, die zum Zeitpunkt des Trainings augenscheinlich alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen, von der Teilnahme am Training auszuschließen. In einem solchen Fall erfolgt keine Erstattung der (anteiligen) Veranstaltungskosten.

12.7. Während der gesamten Lehrgänge und Trainings ist den Anweisungen der Trainer u.a. im Interesse der Sicherheit unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Anweisungen oder die Regeln der StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, kann ein Teilnehmer vom Training ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch des Teilnehmers auf Rückzahlung der Veranstaltungskosten besteht.

12.8. Eine Begleitperson darf als Beifahrer an einem PKW-Fahrsicherheitstraining teilnehmen (Voraussetzungen: mindestens 8 Jahre alt und im Fahrzeug entsprechend gesichert). Beifahrer im Alter von 8 bis einschließlich 17 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, sofern der Teilnehmer nicht selbst der Erziehungsberechtigte ist.

12.9. Tiere sind in den Gebäuden und auf den Geländen der FSZN nicht gestattet.

12.10. Teilnehmer von Trainings für Motorradfahrer verpflichten sich, nach den gesetzlichen Vorschriften einen entsprechenden Sicherheitshelm, sowie komplette Motorradschutzbekleidung (Protektorenjacke und -hose, Motorradhandschuhe und -stiefel) zu tragen. Teilnehmer unter 18 Jahren mit Leichtkrafträdern haben vor dem Training eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

12.11. Die Teilnehmer können an den Trainings - unabhängig von der Zulassung der Fahrzeuge - nur mit Fahrzeugen mit Serienauspuff des jeweiligen Herstellers teilnehmen, die eine maximale Volllastschalleistung von 130 dB(A) nicht überschreiten. Das bedeutet eine maximale Schalleistung von 98 dB(A) gemäß Nahfeldmessmethode. Die Geräuschemissionen werden ggf. per Monitoring ermittelt. Kunden mit Fahrzeugen, die diesen Lärmpegel überschreiten, können von der Teilnahme der Fahraktivität ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung der Veranstaltungskosten besteht.

12.12. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm oder seinen Teilnehmern eingesetzten Fahrzeuge durch ihn oder seine Teilnehmer nach Veranstaltungsende zu waschen sind, um eventuell entstehende Wasserflecken zu vermeiden. Grundsätzlich sind Wasserflecken aufgrund der Wasserrückgewinnung innerhalb der Wasseranlagen der Trainingsstrecken nicht zu erwarten, können jedoch nicht ausgeschlossen werden, worauf ausdrücklich hingewiesen wird. Die FSZN übernimmt dafür keine Haftung.

13. Catering-Recht

Das Catering-Recht auf den Geländen der FSZN liegt bei Herrn Patrizio Persiani, Alte Poststraße 36, 53518 Adenau, Mail: paulymonika@yahoo.de, Tel: 02691/922053. Das Mitbringen von Speisen und Getränken und der Einsatz eines Fremd-Caterers sind deshalb nicht gestattet.

14. Datenschutz

Soweit Kunden der FSZN personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, werden diese nur zur Beantwortung von Anfragen, zur Abwicklung geschlossener Verträge und für die technische Administration verwandt. Personenbezogene Daten werden nur an Dritte weitergegeben oder anderweitig übermittelt, wenn dies zum Zweck der Vertragsabwicklung und Leistungserbringung der FSZN erforderlich ist oder der Kunde bzw. sein Teilnehmer zuvor eingewilligt hat. Eine erteilte Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit vom Kunden bzw. dessen Teilnehmer widerrufen werden. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet, übermittelt und gespeichert. Weitere Informationen sind in unseren Datenschutzhinweisen enthalten, die Sie unter www.fszn.de/datenschutz abrufen können.

15. Fotos und Filmmaterial

15.1. Alle Teilnehmer, Beifahrer und Kunden werden vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung darauf hingewiesen, dass seitens der FSZN Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen/Trainings aufgezeichnet werden. Die FSZN wäre berechtigt,

unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dies zu eigenen Werbezecken im Sinne des Kunsturhebergesetzes (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KuG) zu verwenden.

15.2. Alle Teilnehmer, Beifahrer und Kunden haben vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu erklären, ob Sie mit der Regelung einverstanden sind oder nicht. Sie dürfen ihrerseits unter Wahrung des Kunsturhebergesetzes und der Social-Media-Netiquette Foto-, Ton- und Filmaufnahmen im Rahmen von Trainings und anderweitigen Veranstaltungen aufzeichnen. Die Veröffentlichung ist jedoch stets ausschließlich trainingsbezogen erlaubt. Die kommerzielle Nutzung ist ebenso wie Verunglimpfungen untersagt.

15.3. Untersagt sind darüber hinaus Aufnahmen von einzelnen Personen (Recht am eigenen Bild), wenn hierfür keine Erlaubnis vorliegt.

15.4. Foto- und Filmaufnahmen im Rahmen des Trainings sind vom Kunden bis spätestens 3 Werktage vor Trainingsbeginn unter Bekanntgabe des Verwendungszwecks bei der FSZN anzumelden und seitens der FSZN grundsätzlich genehmigungspflichtig. Hierfür ist das entsprechende Antragsformular der FSZN zu nutzen, welches auf Anfrage erhältlich ist.

15.5. Wird das im Rahmen des Trainings angefertigte Foto- und Filmmaterial für werbliche, kommerzielle und gewerbliche Zwecke produziert und verwendet (z.B. Produktvermarktung), ist dessen Nutzung vorbehaltlich kostenpflichtig und bedarf der vorherigen Sichtung und schriftlichen Freigabe seitens der FSZN.

15.6. Die Benutzung des Luftraums über den Geländen der FSZN (z.B. durch Drohnen) während der Trainingszeit bedarf der vorherigen Abstimmung zwischen Kunde und der FSZN und ist nur unter Beachtung der behördlichen Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

15.7. Insbesondere ist zu beachten, dass der Aufstieg eines unbemannten Luftfahrtgerätes ohne/mit Verbrennungsmotor jeglicher Gesamtmasse zum Zwecke der Erstellung von Luftbildaufnahmen immer der vorherigen Erteilung einer Aufstiegserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bedarf. Genehmigungen für einen Drohnenaufstieg sind zwingend mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Aufstieg beim Landesamt Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, einzuholen. Entsprechende Antragsformulare sind im Internet unter folgender Adresse erhältlich: <https://lbm.rlp.de/de/themen/luftverkehr/drohnen-uas-modellflug/>

15.8. Das Hausrecht steht über etwaigen anderslautenden Vereinbarungen von Veranstaltern auf dem Veranstaltungsgelände der FSZN.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Zahlungsort ist der Sitz der FSZN.

16.2. Mit dem Erscheinen neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen verlieren alle früher veröffentlichten ihre Gültigkeit.

16.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Regelungen des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Kaufrechts der Vereinten Nationen. Ist der Kunde eine natürliche Person, die das Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dem Kunden hierdurch nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

16.4. Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, oder ist er Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat er seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser AGB ins Ausland verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der FSZN. Bei beiderseitigem Handelsgeschäft ist der Sitz der FSZN alleiniger Gerichtsstand.

16.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fahrtrainings nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.